

Checkliste Kontoeröffnung juristische Person/ GbR

1. Kundenangaben

i. Kundenangaben		
Firmenbezeichnung/Name		
Anschrift		
ggf. Versandanschrift		
Telefon-Nr. Festnetz / Handy		
Mail-Adresse		
Gründungsdatum		
Rechtsform		
Branche		
Steuernummer		
Wirtschaftsidentifikationsnummer (DE)		
zuständiges Finanzamt		
Steuerliche Ansässigkeit		□ Deutschland (Gründung und Ansässigkeit)□ Ausland
Zustimmung zur Weitergabe Ihrer Daten an Unternehmen unseres Genossenschaftsverbundes (z.B. Union Investment, R+V Versicherung; VR Smart Finanz u.ä.)		□ ja □ nein
Dürfen wir Sie telefonisch über neue Produkte informieren?		□ ja □ nein
Wünschen Sie eine Firmen- kreditkarte?	□ nein □ ja	□ VISA oder □ Mastercard
	Welche Mitarbeiter sollen eine Kreditkarte erhalten? (Bitte eine aktuelle Ausweiskopie und Steueridentifikationsnummer einreichen!) Gesamtrahmenlimit Firma Limit je Karte	Euro
1	I .	

2. Erforderliche Unterlagen

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen ein:

- Gesellschaftsvertrag einschließlich der Gesellschafterliste (zwingend)
- Aktueller chronologischer Handelsregisterauszug (max. 6 Monate alt)
- aktueller Auszug aus dem Transparenzregister zum wirtschaftlich Berechtigten (siehe Merkblatt)
- Gewerbeanmeldung
- aktuell gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gesellschafter
- persönliche Steueridentifikationsnummer der Gesellschafter



3. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter (wB) der Unternehmung? (Gesellschafteranteil mind. 25 %) Bei natürlichen Personen (Personalausweis und Steueridentifikationsnummer) Bei juristischen Personen (Gesellschaftervertrag, Wirtschaftsidentifikationsnummer und persönliche Legitimation sowie Steueridentifikationsnummer aller Gesellschafter mit mind. 25 % Anteil bzw. mehr als 25 % Stimmrechtsanteilen) 4. Kontoeröffnung Auszugerstellung elektronisches Kontoauszugs-☐ Kontoauszugs-☐ Post-versand Postfach drucker mit drucker neue (gesamte bestehender Karte Karte bestellen für (gebührenpflichtig) Korrespondenz) von Konto-Nr. Konto-Nr. ☐ ggf. nur Auszug Rhythmus Auszug-□ Monats-Ultimo □ jährlich □ täglich □ wöchentlich erstellung Kartenausstellung für (Name) Bevollmächtigte Je Bevollmächtigte bitte separates Vollmachtsblatt einreichen 5. Sonstige notwendige Angaben Jahresumsatz Bilanzsumme Bilanzstichtag Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen 6. Vertragsvereinbarungen/Terminvereinbarungen ☐ Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle Ort Herrn/Frau _ bei Name Berater Datum: Uhrzeit: ☐ Wo bzw. bei wem sollen die Vertragsunterlagen □ Ich unterzeichne in der Bank. unterzeichnet werden? □ Bitte senden Sie mir die Verträge zu. Interner Vermerk der Bank: Spezialberater ___ Berater Filiale: Engagementzuordnung Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

Merkblatt zum Transparenzregister (Stand: 14. Dezember 2023)

Hintergrund des Transparenzregisters

Seit Juni 2017 enthält das Geldwäschegesetz (GwG) Regelungen zum Transparenzregister (§§ 18 – 26a GwG); diese wurden vom Gesetzgeber zum Januar 2020, August 2021 und Dezember 2022 erweitert. Das Transparenzregister dient der Erfassung und dem Zugänglichmachen von Angaben über den oder die wirtschaftlich Berechtigten sowie (ab Juli 2023) das Immobilieneigentum eintragungspflichtiger Gesellschaften und Stiftungen. Verstöße gegen die Anforderungen des Transparenzregisters sind bußgeldbewährt.

Seit 1. August 2021 gilt die Eintragungspflicht zusätzlich zur Eintragung in das Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister. Für eingetragene Vereine kann eine Ausnahmeregelung gelten.

Eintragungspflichtige Gesellschaften

Eintragungspflichtig in das Transparenzregister sind nach § 20 GwG juristische Personen des Privatrechts eingetragene Personengesellschaften, insbesondere

- eingetragene Vereine (e.V.),
- Aktiengesellschaften (AG),
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA),
- eingetragene Genossenschaften (eG),
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaften (UG),
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG),
- offene Handelsgesellschaften (OHG),
- Kommanditgesellschaften (KG),
- eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR),
- ausländische Vereinigungen, die Eigentum an Immobilien in Deutschland erworben haben oder erwerben werden, sowie
- nach § 21 GwG sonstige Rechtsgestaltungen wie Stiftungen.

Nicht eintragungspflichtige Gesellschaften

- (nicht eingetragene) Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaften),
- Gemeinschaften (WEG),
- nicht rechtsfähige Vereine,
- Einzelkaufleute und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen öffentlichen Rechts)

müssen dem Transparenzregister keine Angaben übermitteln.

Übersicht der einzutragenden Daten

Eintragungspflichtige Gesellschaften und Rechtsgestaltungen haben die folgenden Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, auf aktuellem Stand zu halten und stets unverzüglich elektronisch zur Eintragung unter www.transparenzregister.de in das Transparenzregister mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- alle Staatsangehörigkeiten.

Ausnahmen für eingetragene Vereine

Für eingetragene Vereine gelten diverse Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister, die sich aus § 20a Abs. 1 – 3 GwG ergeben:

§ 20a Automatische Eintragung für Vereine

(1) Für eingetragene Vereine nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf. Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Absatz 1 als wirtschaftliche Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 im Transparenzregister erfasst. Soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vor-

Merkblatt zum Transparenzregister (Stand: 14. Dezember 2023)

handen sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die nach Satz 1 eingetragenen Daten gelten als Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat.

- (2) Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 muss ein eingetragener Verein nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nur dann zur Eintragung mitteilen, wenn
- 1. eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist.
- 2. mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 vorhanden ist oder
- 3. die Annahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht zutreffen.

Eine Eintragung durch die registerführende Stelle nach Absatz 1 wird nicht vorgenommen, wenn der Verein der registerführenden Stelle Angaben nach § 19 Absatz 1 zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn der Verein der registerführenden Stelle mitgeteilt hat, dass die mitgeteilten Angaben nach § 19 Absatz 1 nicht mehr gelten sollen. Die Mitteilung nach Satz 3 hat elektronisch über die Webseite des Transparenzregisters zu erfolgen.

(3) Eine Eintragung nach Absatz 1 erfolgt erstmals spätestens zum 1. Januar 2023. Danach erfolgt die automatische Eintragung anlassbezogen.
[...]

Pflichten der Kreditinstitute

Kreditinstitute müssen bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer eintragungspflichtigen Gesellschaft oder Rechtsgestaltung einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen und dortige Eintragungen mit den dem Kreditinstitut vorliegenden Daten abgleichen.

Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Transparenzregister vom Kreditinstitut unverzüglich zu melden.

Benötigte Unterlagen für die Begründung der Geschäftsbeziehung

Wenn Ihr Unternehmen zu den eintragungspflichtigen Gesellschaften und Rechtsgestaltungen zählt, bitten wir Sie, zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen und Nachweisen wie z.B. einem Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, auch einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten mit den Kontoeröffnungsunterlagen einzureichen.

Wichtig:

Vor Einreichung des Auszugs aus dem Transparenzregister sollte die Übereinstimmung der darin enthaltenen Angaben mit den der Bank anlässlich der Kontoeröffnung vorgelegten weiteren Unterlagen geprüft werden.

Etwaige Unstimmigkeiten muss die Bank dem Transparenzregister unverzüglich melden. Die Missachtung dieser Meldeverpflichtung ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Weitere Informationsquellen

Informationen zu fachlichen Details (z.B. zu Sonderfällen bei der Meldung an das Transparenzregister oder zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten), finden sich in den Frequently Asked Questions (FAQs) des Bundesverwaltungsamtes auf dessen Startseite <u>www.bva.bund.de</u> unter: "Über das BVA → Aufgaben von A-Z → Transparenzregister → FAQ".

Informationen zu technischen Details (z.B. zur Funktionsweise und Bedienung des Transparenzregisters), finden sich unter <u>www.transparenzregister.de</u>.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Es soll einen ersten Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen. Es enthält nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Verpflichtungen und ist nicht vollständig.

Für eine umfassende Analyse der gesetzlichen Verpflichtungen sind die gesetzlichen Grundlagen heranzuziehen und ist ggf. die Hilfe eines Rechtsberaters zu suchen.